

Geschäft No. 4232A

**Beantwortung des Postulats
von Jürg Vogt, FDP-Fraktion, betreffend
ob das Teilstück des Herrenweg, von der
Oberwilerstrasse bis zum öffentlichen Park-
platz Spitzwald, mit einem durchgehenden
Trottoir ergänzt werden soll**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 26. August 2015

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	4
3. Antrag	8

Beilage/n

- Keine

Allgemeiner Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Ausgangslage

Am 10. März 2015 hat die FDP-Fraktion ein Postulat mit folgendem Antrag eingereicht (Geschäft No. 4232):

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen und zu berichten, ob das Teilstück des Herrenwegs, von der Oberwilerstrasse bis zum öffentlichen Parkplatz Spitzwald, mit einem durchgehenden Trottoir ergänzt werden muss.

Begründet wird der Antrag wie folgt:

Das Teilstück des Herrenwegs von der Oberwilerstrasse bis zum öffentlichen Parkplatz ist ein ca. 140 Meter langer Flaschenhals von nur 4.5 Metern Breite, wo zwei Auto knapp kreuzen können. Bei einem Traktor mit Anhänger kommt es schon zu sehr heiklen Ausweichmanövern.

Der öffentliche Parkplatz ist ein sehr attraktiver Ausgangspunkt für Erholungssuchende mit entsprechend vielen Zu- und Wegfahrten von Autos.

Das Teilstück muss auch täglich mehrmals für landwirtschaftliche Transporte (Hofdünger, Eingrasen, usw.) durchfahren werden.

Mit der gut besuchten Buslinie 64, Haltestelle Spitzwald nimmt der Fussgängerverkehr stark zu. Familien mit Kleinkindern, Kinderverlo, Kinderwagen und Spaziergänger mit Hunden müssen auf der Strasse laufen, denn es hat kein Trottoir.

Der Autofahrer, vom Allschwilerweiher her kommend, der die stark befahrene Oberwilerstrasse (eine Kantonsstrasse) überqueren will, ist stark gefordert. Er kann nicht noch zusätzlich auf den Verkehr, auf der anderen Strassenseite im schmalen Herrenweg achten um eventuell vom Parkplatz her kommende Fahrzeuge abzuwarten.

In zwei Jahren wenn die Wohnhäuser auf beiden Seiten des Herrenwegs fertiggestellt sind, hat es keinen Platz mehr um ein Trottoir zu bauen. Das Ausweichen der Verkehrsteilnehmer auf den eingezäunten Privatgrund wird nicht mehr möglich sein. Deshalb muss die Entscheidung möglichst bald erfolgen.

Der Gemeinderat nahm das Postulat anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 20. Mai 2015 entgegen.

2. Erwägungen

Im Herbst 2014 wurde der Herrenweg auf dem Abschnitt zwischen der Oberwilerstrasse und dem Parkplatz Spitzwald für rund CHF 120'000 totalsaniert. Die Erneuerung war notwendig, weil die bestehende Strasse teilweise auf Privatland der Parzelle C-558 lag und aufgrund des dort geplanten Bauvorhabens auf die ursprüngliche Parzellengrenze verschoben werden musste. Im gleichen Zuge wurden auch die Wasserleitungen erneuert.

Die Breite der bisherigen Strasse betrug rund 4.70m. Die Breite der neuen Strasse beträgt 4.50m und ist damit unwesentlich schmaler als die bisherige Strasse. Das Teilstück von der Oberwilerstrasse bis zum Parkplatz Spitzwald ist im Strassennetzplan als Wanderweg / Erschliessungsweg mit beschränktem Fahrverkehr klassifiziert. §8 des kommunalen Strassenreglements sieht für diesen Strassentyp eine minimale Fahrbahnbreite von 3m ohne Trottoir vor.

1. Entscheidungsgrundlagen für die Anordnung eines Trottoirs

Grundlage für die Beurteilung der Notwendigkeit eines Trottoirs bilden der Strassennetzplan sowie die Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS).

Strassennetzplan

Im Strassennetzplan ist der Herrenweg ab Oberwilerstrasse bis zur Einmündung des Feldweges mit der Parzellen-Nr. C-1945 als „Erschliessungsweg mit beschränktem Fahrverkehr“ klassifiziert (siehe folgender Planausschnitt). Er gilt als historischer Verkehrsweg (Stern-Signatur).

Der Herrenweg ist im Strassennetzplan nicht mit der Signatur „Fussweg“ überlagert. Entsprechend besteht keine Pflicht für die Anordnung eines Trottoirs. Gemäss § 8 des Strassenreglements der Gemeinde Allschwil beträgt der Ausbaustandard für Erschliessungswege in der Regel aus einer minimalen Strassenbreite von 3 Metern im Mischverkehr, das heisst ohne separates Trottoir.

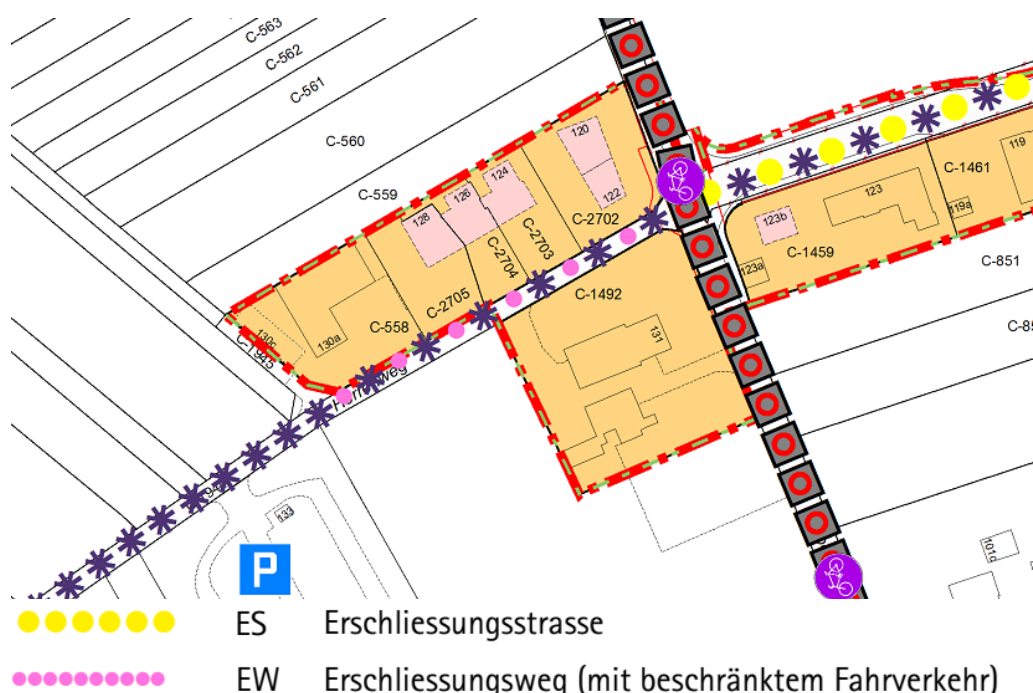


Abb. 1: Ausschnitt Strassennetzplan

In der vorliegenden Situation ist mit dem Typ „Erschliessungsweg“ der VSS-Strassentyp „Zufahrtsweg“ gemeint. Allerdings ist unklar, für welche Fahrzeuge eine Fahrbeschränkung gelten soll. Der Parkplatz wie auch das Restaurant sind öffentliche bzw. halböffentliche Einrichtungen. Folglich ist das Befahren des Herrenwegs auch für Personenwagen gestattet.

Strassenquerschnitt:

Ein Strassenquerschnitt wird durch die massgebenden Begegnungsfälle der Verkehrsteilnehmenden in Abhängigkeit des Strassentyps festgelegt. Gemäss Norm SN 640 045 ergeben sich für Erschliessungsstrassen bei einer Fahrgeschwindigkeit unter 20 km/h folgende Strassenbreiten:

Strassentyp	Massgebender Begegnungsfall	Strassenbreite
Zufahrtsstrasse	Personenwagen/Personenwagen	4.40 m
Zufahrtsweg	Personenwagen/Fahrrad	3.40 m

2. Stellungnahme zum Postulat

Die Forderung für einen Ausbau des Herrenwegs wird im Postulat durch die Erschliessungsfunktion und die mangelnde Sicherheit für Fussgänger begründet.

Der Herrenweg zwischen Oberwilerstrasse und Parkplatz Spitzwald weist eine Breite von 4.50 Meter ohne separates Trottoir auf. Ein Erschliessungsweg (im Sinne eines Zufahrtswegs) müsste gemäss VSS-Norm den Begegnungsfall Personenwagen / Fahrrad abdecken, was eine minimale Strassenbreite von 3.40 m ergibt. Aufgrund der vorhandenen Breite von 4.50 m kann jedoch auch der Begegnungsfall Personenwagen / Personenwagen abgedeckt werden, so dass die Strasse auch die Anforderungen einer Zufahrtsstrasse erfüllt.

Somit können zwei Personenwagen – wenn auch im Schrittempo – ohne grössere Probleme kreuzen. Zudem ist die Strasse auch für den Begegnungsfall Fussgänger / Personenwagen mehr als genügend breit. Selbst das Kreuzen eines Fussgängers mit einem Landwirtschaftlichen Fahrzeug ist aufgrund der Breite von 4.50 Metern möglich. Es ist jedoch richtig, dass ein Personenwagen und ein Landwirtschaftliches Fahrzeug nicht kreuzen können. Dazu müsste die Strasse auf mindestens 5.70 Meter verbreitert werden.

Es ist ausserdem zu beachten, dass bei den Begegnungsfällen Personenwagen / Personenwagen und Personenwagen / Landwirtschaftliches Fahrzeug, kein ausreichender Raum für Fussgänger vorhanden ist und sie auf Grund eines fehlenden Trottoirs ungeschützt sind.

Das Postulat fordert im Grundsatz die Anordnung eines durchgehenden Trottoirs. Ein Trottoir muss eine Breite von mindestens 1.50 Meter, besser 1.75 Meter aufweisen. Da die Fahrbahn für das Kreuzen von zwei Personenwagen eine minimale Breite von 4.40 Meter aufweisen muss, würde dies zu einer üblichen Strassenbreite von 6.0 Meter führen.

Auf der Grundlage des Strassennetzplanes, des Strassenreglements sowie den technischen Normen sah der Gemeinderat anlässlich der Totalsanierung des Herrenweges keine Veranlassung, die Strassenbreite zu erhöhen oder ein Trottoir anzuordnen. Nicht zuletzt auch aus dem Grunde, da die Anordnung eines Trottoirs zu einem Landerwerb und zu entsprechenden Investitionen geführt hätte.

3. Rechtliche Erwägungen

Bei einer Verbreiterung der Strasse sind folgende rechtlichen Aspekte zu berücksichtigen:

Da das Strassenreglement der Gemeinde Allschwil für Erschliessungswege nur Mischverkehr vorsieht, müsste für die separate Anordnung eines Trottoirs der Strassennetzplan dahingehend mutiert werden, dass der Strassenabschnitt von der Oberwilerstrasse bis zum Parkplatz Spitzwald als „Erschliessungsstrasse“ klassiert wird. Auf dieser Grundlage ist dann der Bau- und Strassenlinienplan zu erstellen.

Aufgrund der neuen privaten Überbauung auf der nördlichen Seite des Herrenwegs, müsste für die Strassenverbreiterung der Landerwerb eines Streifens von 1.50 Metern auf der südlichen Seite des Herrenwegs erfolgen. Aus den Erfahrungen beim Bau- und Strassenlinienplan im Engehollenweg ist jedoch fraglich, ob der Regierungsrat die Beanspruchung von Landwirtschaftsland ausserhalb der Bauzone zur Gewährleistung der Erschliessung eines Parkplatzes bewilligen würde. Es müsste dazu ein Ausnahmeantrag gestellt werden.

Gemäss §31 des kommunalen Strassenreglements sind zudem für Korrekturen von Verkehrsanlagen Anwänderbeiträge zu erheben. Der Beitrag der privaten Anstösser beträgt je nach Auslegung des Paragraphen zwischen 30% bis 50% der Baukosten.

Gegen den Bau- und Strassenlinienplan wie auch gegen das Projekt und die Anwänderbeiträge können die privaten Anstösser Einsprache erheben.

4. Erlass einer Planungszone auf Parzelle C-1492

Da das Verfahren für einen Bau- und Strassenlinienplan üblicherweise rund 1,5 bis 2 Jahre in Anspruch nimmt, wird es entsprechend lange dauern, bis ein gefordertes Trottoir gebaut werden kann. Es sind somit keine kurzfristigen Massnahmen möglich. Gemäss Kenntnissen des Gemeinderates, sollte im Sommer 2015 ein Baugesuch auf der Parzelle C-1492 eingereicht werden. Damit vor der Behandlung des vorliegenden Postulates der notwendige Platzbedarf für ein allfälliges Trottoir gesichert werden kann, hat der Gemeinderat in Anwendung von § 53 des Raumplanungs- und Baugesetzes am 6. Mai 2015 mittel Beschluss Nr. 225 eine Planungszone erlassen. Somit dürfen die privaten Grundeigentümer bis maximal während 5 Jahren keine Vorkehren treffen (z.B. Bauausführungen), welche den sich in Planung befindenden Bau- oder Strassenlinien widersprechen.

Der betroffene Grundeigentümer der Parzelle C-1492 hat innerhalb der Rekursfrist beim Regierungsrat Basel-Landschaft Beschwerde gegen die Verhängung dieser Planungszone erhoben. Im Rahmen der nachfolgenden Verhandlungen konnte mit der Eigentümerschaft der Parzelle C-1492 eine Einigung erzielt werden, welches bei der Bebauung der Parzelle C-1492 die Erstellung eines Trottoir ermöglicht. Mittels Beschluss Nr. 360 vom 12. August 2015 hat der Gemeinderat seinen Entscheid vom 6. Mai 2015 für den Erlass der Planungszone rückgängig gemacht. Der Regierungsrat wurde in der Folge über diesen Entscheid in Kenntnis gesetzt.

5. Gehweg entlang des Herrenweg Ost-West ab Oberwilerstrasse

Mittels Schreiben vom 10. Juni 2015 sichert die Bauherrschaft der Parzelle C-1492, Herrenweg 131 die Erstellung eines Gehweges in Ost-West Richtung auf genannter Parzelle zu. Mittels Dienstbarkeit im Grundbuch würde die Gemeinde Allschwil ein öffentliches Gehrecht erlangen. Die Erstellungskosten würden zu Lasten des Grundeigentümers, die Kosten für Unterhalt und Erneuerung zu Lasten der Dienstbarkeitsnehmerin gehen.

Mit der Einrichtung eines Gehrechtes auf der privaten Parzelle C-1492 erübrigt sich in diesem Bereich das Verfahren für einen Bau- und Strassenlinienplan (BSP).

Der Gemeinderat begrüsst diesen Vorschlag der Bauherrschaft der Parzelle C-1492. Auch wenn gemäss Reglement oder Normen kein Trottoir erforderlich ist, so kann durch diese Lösung die Sicherheit der Fussgänger erhöht werden. Dies ist auch unter dem Anspruch wichtig, da durch die Bushaltestelle der BLT Linie 64 sowie das Restaurant und die neuen Wohnbauten das Fussgängeraufkommen erhöht wird.

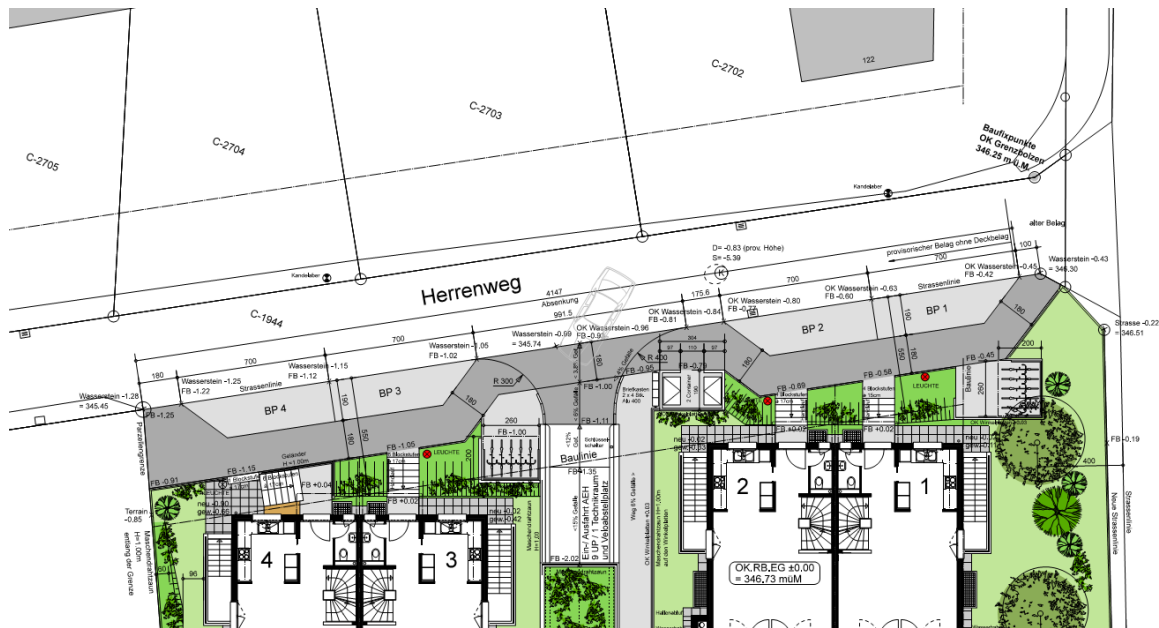


Abb. 2: Vorgesehene Trottoirführung bei Parzelle C-1492

Ein Trottoir nur im vorderen Bereich zur Oberwilerstrasse, also kein durchgehendes Trottoir bis zum öffentlichen Parkplatz, ergibt jedoch wenig Sinn und würde zudem auch nicht dem Antrag des Postulats entsprechen. Aus diesem Grunde soll auch im Bereich der Parzelle C-901 (Blumenfeld) analog zur Parzelle C-1492 ein Gehrecht für ein 1.50 Meter breites Trottoir eingerichtet werden. Die Errichtung eines Gehrechtes ist jedoch seitens der Grundeigentümerschaft nicht erwünscht. Sie ist aber bereit, den dazu benötigten landwirtschaftlichen Landstreifen (ca. 80m²) der Gemeinde abzutreten. Eine Abtretung würde jedoch eine Veränderung der Strassenlinie bewirken, was wiederum eine Mutation des Bau- und Strassenlinienplans erfordern würde. Sollte diesbezüglich keine Einigung gefunden werden, so ist das entsprechende Verfahren durchzuführen.

6. Kosten (orientierender Charakter)

Da der Gehweg auf der Parzelle C-1492 durch den Grundeigentümer im Rahmen des geplanten Bauvorhabens erstellt wird, belaufen sich die geschätzten Baukosten (± 20%) für den fortführenden Abschnitt entlang der Parzelle Nr. C-901 (Blumenfeld) bis zum gemeindeeigenen öffentlichen Parkplatzes, wie folgt:

Geometerkosten für Bau- und Strassenlinienplan:	CHF	3'000.00
<u>Baukosten, inkl. Landerwerb:</u>	<u>CHF</u>	<u>34'000.00</u>
Total Erstellungskosten (inkl. MwSt.)	CHF	37'000.00

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Kosten einen orientierenden Charakter haben. Massgebend werden hier die definitiven Landerwerbskosten.

7. Haltung des Gemeinderates zum Postulat Geschäft No. 4232

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass sich auf dem Herrenweg zwischen Oberwilerstrasse und Parkplatz Spitzwald eine Chance ergeben hat, dem Antrag des Postulates mittels eines vertretbaren finanziellen Aufwands zu entsprechen.

Der Gemeinderat ist gewillt, den Bau eines zusätzlichen Trottoirs in oben genanntem Abschnitt, je nach Bereitschaft und Entgegenkommen der Grundeigentümerschaften, weiter voran zutreiben.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Das Postulat No. 4232 wird als erledigt abgeschrieben.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin:

Verwalter:

Nicole Nüssli-Kaiser

Dieter Pfister